



Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Ziele der Förderung

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande
- Erhaltung des eigenständigen Charakters ländlicher Siedlungen, regionaler Bauformen und Materialien
- Energetische Sanierung und Verbesserung der Barrierefreiheit an Gebäuden
- Innenentwicklung durch Nutzung und Gestaltung vorhandener Gebäude und Flächen im Ortskern

Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- Die Dorferneuerung muss eingeleitet sein.
- Die Baumaßnahme muss im räumlich festgelegtem Fördergebiet liegen.
- Das Bauvorhaben muss den Zielen und Leitlinien der Dorferneuerung sowie den konkreten Vorgaben der Dorferneuerungsplanung entsprechen.
- Zu sanierende Gebäude müssen mindestens 25 Jahre alt sein.
- Das Vorhaben muss **vor** Baubeginn beantragt und bewilligt sein.
- Beantragte Maßnahmen müssen einen Zuschussbedarf von mindestens 1.000.- € ergeben.

Information zur Förderung

- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes endet 12 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme. Werden geförderte Maßnahmen während dieses Zeitraums entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, wird die Zuwendung zurückgefordert.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung privater Baumaßnahmen. Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, die nur bewilligt werden können, wenn dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Was wird gefördert?	Wie wird gefördert?
Ländliche Bausubstanz nach DorfR. 2.11 (1) und (2):	
Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von <ul style="list-style-type: none"> • Wohn-, Wirtschafts- u. Nebengebäuden, Abbruch einschl. Entsorgung (bei Neugestaltung) • Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung und zur Innenentwicklung auf der Grundlage dorfgerechter Planungen • ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken 	Fördersatz: 10 bis 35 % der Nettokosten* (abhängig von Baujahr u. Gestaltungsaufwand) max. 50.000 € je Gebäude max. 25.000 € je Wohnhaus max. 10.000 € je Nebengebäude Fördersatz: 20 bis 60 % der Nettokosten* (abhängig von Baujahr u. Gestaltungsaufwand) max. 80.000 € je Gebäude
Vorbereichs- und Hofräume nach DorfR. 2.12:	
Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen	Fördersatz: 10 bis 30 % der Nettokosten* (abhängig von Baujahr u. Gestaltungsaufwand) max. 15.000 € je Anwesen

*Nettokosten: Kosten ohne Mehrwertsteuer und abzüglich von Rabatten und Skonti

1. Antragstellung nach der Einleitung des Dorferneuerungsverfahrens

Förderantrag vollständig ausfüllen, unterzeichnen und an das ALE Unterfranken senden.
Die Beantragung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen (z.B. Antrag mit Anlagen per E-Mail).

Folgende Unterlagen sind als Anlage dem Antrag beizufügen:

- Kostenangebote oder Kostenvoranschläge von Firmen oder durch eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenaufstellung/Kostenberechnung
- bei Eigenleistung entsprechende Kostenangebote für Baumaterialien
- Ein Vergleichsangebot bei Firmenleistungen, die einen Nettoauftragswert von 10.000,-€ überschreiten.
- Fotos des aktuellen Zustands, Skizzen zum vorgesehenen Bauvorhaben (z.B. bei Neuerrichtung einer Gaube oder zur Neugestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen)
- Pläne bei genehmigungspflichtigen Bauten (Entwürfe ggf. vorab mit Förderstelle besprechen)
- bei Baudenkmalern die denkmalpflegerische Erlaubnis
- Beratungsprotokoll des Dorferneuerungsplaners soweit erforderlich und vorhanden.
- Unterlagen von anderen Förderstellen über Zuschüsse und Förderdarlehen. Ggf. Mitteilung über vorgesehene Antragstellung weiterer Fördermittel

2. Zuwendungsbescheid für die Baumaßnahme

- Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides vom ALE Unterfranken darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden. Ein Kaufvertrag, ein erteilter Auftrag oder eine Bestellung zählen bereits als Beginn.
- Bereits begonnene Maßnahmen können grundsätzlich nicht mehr gefördert werden und können zu einer Ablehnung des gesamten Förderantrages führen!

3. Ausführung der Baumaßnahme

- Das beantragte Vorhaben ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums fertig zu stellen.
- Eine Förderung kann nur für Leistungen erfolgen, die bis dahin beschafft, geliefert und bezahlt wurden.
- Der Zahlungsantrag ist spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- Die Förderung von Kostenmehrungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Abweichungen in der Bauausführung sind vor Ausführung schriftlich anzuzeigen und können förderschädlich sein!

4. Prüfung des Zahlungsantrages und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Abrechnungsunterlagen - anschließend Rückgabe aller vorgelegten Unterlagen
- Nach Erlass des Schlussbescheides erfolgt die Auszahlung durch die Staatsoberkasse Bayern.

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40
97082 Würzburg

E-Mail: poststelle@ale-ufr.bayern.de

Weitere Informationen erhalten sie bei...

Sachbearbeiter/in	Telefon	Landkreise
Frau Kaiser	0931 4101 - 874	MSP, KG, SW, MIL, AB
Herr Gößmann	0931 4101 - 872	RGR, SW, HAS
Herr Panzer	0931 4101 - 870	KT, WÜ, HAS, SW

Formulare unter: www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011